

## STADT GEISENFELD

### Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/E) der Stadt Geisenfeld

Die Stadt Geisenfeld erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes die folgende Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/E) der Stadt Geisenfeld:

#### § 1 Änderung der Beitragssätze

§ 6 (Beitragssatz) wird wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. bei voller Vorteilsnahme                  |         |
| a) pro qm Grundstücksfläche                  | 2,47 €  |
| b) pro qm Geschossfläche                     | 15,71 € |
| 2. im Falle einer Abstufung<br>(§ 6 a BGS/E) |         |
| a) pro qm Grundstücksfläche                  | 0,72 €  |
| b) pro qm Geschossfläche                     | 15,71 € |

#### § 2 Änderung der Schmutzwassergebühr

§ 10 (Schmutzwassergebühr) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,58 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser. In Gebieten mit Druckentwässerung wird als Ausgleich für einen erhöhten Aufwand ein Gebührenabschlag in Höhe von 15 v. H. gewährt.

#### § 3 Änderung der Niederschlagswassergebühr

§ 10 a (Niederschlagswassergebühr) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,25 €** pro Quadratmeter pro Jahr.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/E) tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Geisenfeld, den 11.12.2025

Gez.

Paul Weber  
1. Bürgermeister